

**Richtlinien des Sozialministeriums  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung von Beauftragten für Suchtprophylaxe/  
Kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt-  
und Landkreise (RL-BfS/KSB)**

Vom                      2002 - Az.: 54-5070.18-3 -

**INHALTSÜBERSICHT**

- 1    Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage
- 2    Zuwendungszweck
- 3    Zuwendungsempfänger
- 4    Zuwendungsvoraussetzungen zur  
      Projektförderung
- 5    Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6    Verfahren
- 7    Inkrafttreten, Geltungsdauer

**1        Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage**

- 1.1    Im Hinblick auf die besorgniserregende Entwicklung des Missbrauchs von Suchtstoffen ist es erforderlich, die regionalen Aktionskreise Suchtprävention auf Landkreis- und Stadtkreisebene zu stärken. Die Arbeit der Aktionskreise kann auf ehrenamtlicher Basis nicht ausreichend geleistet werden. Zur Sicherstellung der örtlichen Suchtprävention und der Kommunalen Suchthilfeplanung (vergleiche insbesondere Ziffer 2, Anlage 2 RL-BfS/KSB und Ziffer 3, Anlage 6 RL-BfS/KSB) ist daher die Bestellung von Beauftragten für Suchtprophylaxe/Kommunalen Suchtbeauftragten (BfS/KSB) bei den Stadt- und Landkreisen erforderlich. Deren Beschäftigung wird vom Land durch eine Zuwendung zu den Gesamtausgaben gefördert.
- 1.2    Die Zuwendung wird zu den Gesamtausgaben des oder der BfS/KSB im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel\* nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3    Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

**2        Zuwendungszweck**

Zur Sicherstellung der örtlichen Suchtprävention und der Kommunalen Suchthilfeplanung werden nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zu den Personalaufwendungen von BfS/KSB gewährt.

**3        Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger und Anstellungsträger der BfS/KSB sind die Stadt- und Landkreise.

**4        Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung**

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- 4.1    in den entsprechenden Stadt- oder Landkreisen ein regionaler Aktionskreis Suchtprävention besteht oder im Aufbau befindlich ist (Anlage 1),
- 4.2    der regionale Aktionskreis Suchtprävention Mitglied in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheit ist und mit dieser im Rahmen der gemeinsamen Aufgaben zusammenarbeitet,
- 4.3    der oder die BfS/KSB nach Persönlichkeit sowie fachlicher Vorbildung für diese Aufgabe geeignet ist (Anlage 2),
- 4.4    der oder die BfS/KSB vollzeit- oder zu mindestens 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigt ist und Aufgaben der Suchtprävention sowie der Kommunalen Suchthilfeplanung wahrnimmt,
- 4.5    die Umsetzung des "Setting-Ansatzes" im Rahmen des § 20 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durch die BfS der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg (Anlage 6) erfolgt.

**5        Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1    Die Zuwendung des Landes wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von jährlich 17.900 Euro je BfS/KSB-Vollstelle gewährt. Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der bewilligten und auch tatsächlich besetzten Stellen. Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für angestelltes Fachpersonal gemäß Nr. 4.3. Daneben erfolgt eine Bezuschussung durch die Krankenkassen nach der Rahmenempfehlung zur Umsetzung des "Setting-Ansatzes" im Rahmen des § 20 SGB V durch die BfS der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg für die einzelnen Leistungen in den jeweiligen Settings der Suchtprävention gemäß Nr. 4.5. Der Zuschuss verringert sich, wenn die im Staats-

- haushaltsplan verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um allen Anträgen in voller Höhe zu entsprechen und wenn der oder die BfS/KSB die in Nr. 4.1 bis 4.5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.
- 5.2 Abweichend von Nr. 5.1 verringert sich der Zuschuss,
- 5.2.1 wenn ein oder eine BfS/KSB die Tätigkeit nicht während des ganzen Haushaltsjahres wahrnimmt, entsprechend der Zahl der Monate, in denen nicht oder zeitweilig nicht voll gearbeitet wird,
- 5.2.2 wenn eine nach Beginn der Förderung freiwerdende Planstelle nicht vor Ablauf eines Monats wieder entsprechend besetzt wird, um den vollen Zuschussanteil entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Planstelle nicht oder nur zeitweilig besetzt ist,
- 5.2.3 wenn der Anstellungsträger bei längerer Arbeitsunfähigkeit des oder der BfS/KSB wegen Krankheit nach § 37 Abs. 2 Bundesangestelltentarifvertrag Bund, Länder, Gemeinden keine Krankenbezüge mehr bezahlt oder zu zahlen hätte, um den vollen Zuschussanteil entsprechend der Zahl der Monate, in denen dies überwiegend zutrifft,
- 5.2.4 wenn der oder die BfS/KSB die Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Anspruch nimmt, um den vollen Zuschussanteil entsprechend der Zahl der Monate, in denen dies überwiegend zutrifft,
- 5.2.5 anteilig entsprechend der Zeit, für die Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III), insbesondere nach § 218 Abs. 1 und §§ 260 bis 271 gewährt werden,
- 5.2.6 wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird.
- 5.3 Werden die Gesamtausgaben des Trägers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem Bundesangestelltentarifvertrag Bund, Länder, Gemeinden oder Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder sowie sonstige übertarifliche und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 6 Verfahren**
- 6.1 Bewilligungsbehörde ist das für den Stadt- oder Landkreis zuständige Regierungspräsidium. Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist, nach Vordruck (Anlage 3) in dreifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Antragsvordrucke werden bei der Bewilligungsbehörde bereitgehalten).
- 6.2 Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. März des laufenden Jahres vorliegen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid - nach Vordruck (Anlage 4) - für die Dauer des Haushaltsjahres. Die Bewilligungsbehörde übersendet diesen Bescheid nachrichtlich auch den im Antrag aufgeführten weiteren Zuschussgebern sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) zusammen mit einer Kopie des Antrages. Entsprechendes gilt bei Rücknahme oder Widerruf einer Bewilligung.
- 6.4 Der Zuschuss wird abweichend von VV Nr. 7 zu § 44 LHO in der Regel in zwei Teilbeträgen am 1. Mai und 1. September ausbezahlt, wenn die im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt, im Jahr 2002 durch die Bewilligungsbehörde, ab dem 1. Januar 2003 durch die L-Bank. Entsprechend sind auch Rückforderungsbeträge ab dem Bewilligungszeitraum 2003 an die L-Bank zu zahlen.
- 6.5 Die Stadt- und Landkreise der BfS/KSB (Zuwendungsempfänger) sind verpflichtet, Änderungen, die für die Förderung erheblich sind, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat abweichend von Nr. 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Kommunale Körperschaften bis zum 30. April des folgenden Jahres den weiteren Zuwendungsgebern den Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist nach Vordruck (Anlage 5) zu erbringen. Ab dem Bewilligungszeitraum 2003 ist der Verwendungsnachweis auch gegenüber der L-Bank zu erbringen.
- 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer**
- 7.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2007.
- 7.2 Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 treten die Richtlinien des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beauftragten für Suchtprophylaxe der Landkreise und Stadtkreise vom 26. Juni 1997 (GABl. S. 456) außer Kraft.